

Der *Südamerikanische Kriegsverhütungspakt* vom 30. Oktober 1933¹⁾ ist am 17. Februar 1936 von *Mexiko*²⁾, am 19. Februar 1936 von *Columbien*³⁾, am 21. Februar 1936 von *Peru*⁴⁾ und am 6. März 1936 von *Ecuador*⁵⁾ ratifiziert worden⁶⁾. Die gesetzgebende Versammlung von *Guatemala* hat dem Vertrag durch Dekret vom 24. März 1936⁷⁾, diejenige von *Brasilien* durch Dekret vom 25. Mai 1936⁸⁾ ihre Zustimmung erteilt.

Die *panamerikanische Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten* vom 26. Dezember 1933⁹⁾ ist am 27. Januar 1936 von *Mexiko* ratifiziert worden¹⁰⁾. Der Kongreß von *Columbien* hat dieser Konvention durch Gesetz vom 20. Februar 1936¹¹⁾ seine Zustimmung erteilt.

Die *panamerikanische Konvention über die Staatsangehörigkeit* vom 26. Dezember 1933¹²⁾ und die *panamerikanische Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau* vom 26. Dezember 1933¹³⁾ sind am 27. Januar 1936 von *Mexiko* ratifiziert worden¹⁴⁾.

II. Handels- und Zahlungsverträge

Die *Vereinigten Staaten von Amerika* haben auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 12. Juni 1934 weitere Meistbegünstigungsabkommen, und zwar am 11. März 1936 mit *Nicaragua*¹⁵⁾, am 24. April

1) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 356; Bd. V, S. 158, 403, 869; Bd. VI, S. 111, 326.

2) Diario Oficial de los Estados Unidos Mexicanos, Secc. terc., Bd. XCVI Nr. 3 vom 6. Mai 1936.

3) Treaty Information 1936 Bull. 78, S. 12; Zustimmungsgesetz des columbianischen Kongresses vom 26. Februar 1936: Diario Oficial Nr. 23 146 vom 28. März 1936, S. 657 (Abdruck des Vertragstextes nebst der anlässlich der Unterzeichnung abgegebenen columbianischen Erklärung über die Definition des Angriffs.)

4) Treaty Information 1936 Bull. 78, S. 12; Zustimmungsdekret des peruanischen Kongresses vom 3. März 1936: El Peruano vom 18. März 1936, S. 249.

5) Treaty Information 1936 Bull. 78, S. 12.

6) Nach Treaty Information 1936 Bull. 77, S. 1 waren am 5. Februar 1936 bereits folgende Staaten durch den Vertrag gebunden: *Argentinien, Bulgarien, Chile, Dominikanische Republik, Kuba, Nicaragua, Rumänien, San Salvador, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika*.

Der Vertrag ist im November 1935 auf Antrag der argentinischen Regierung beim Völkerbundssekretariat registriert worden (S. d. N. Section d'Information vom 2. Dezember 1935).

7) Diario de Centro America Bd. XVI Nr. 44, S. 333; Ratifikationsurkunde des Präsidenten der Republik nebst Abdruck des Vertragstextes ebenda S. 334 ff.

8) Diario Oficial vom 26. Mai 1936, S. 11 354.

9) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 634, 650; Bd. V, S. 403, 869.

10) Diario Oficial de los Estados Unidos Mexicanos, Seccion primera, Bd. XCV Nr. 44 vom 21. April 1936.

11) Diario Oficial Nr. 23 137 vom 17. März 1936, S. 585.

12) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; Bd. V, S. 159, 869.

13) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; Bd. V, S. 159, 869; Bd. VI, S. 326.

14) Treaty Information 1936 Bull. 77, S. 10/11; Diario Oficial de los Estados Unidos Mexicanos, Secc. prim., Bd. XCV, Nr. 42 vom 18. April 1936.

15) Inhaltsangabe: Press Releases vom 14. März 1936, S. 225 ff.

1936 mit *Guatemala*¹⁾ und am 6. Mai 1936 mit *Frankreich*²⁾ abgeschlossen. In sämtlichen Verträgen sind, wie in den vorangegangenen³⁾, die gegenseitigen Zugeständnisse, die wegen der Verschiedenartigkeit der handelspolitischen Systeme der Vertragspartner recht verschiedener Art sind⁴⁾, wiederum so ausgewählt worden, daß sie fast nur dem jeweiligen Vertragspartner, nicht dritten meistbegünstigten Staaten zugute kommen können⁵⁾.

Der Vertrag mit Frankreich weist einige beachtliche Abweichungen von dem üblichen Schema auf. Zunächst hat die mit besonderer Schärfe von dem damaligen französischen Handelsminister *Bonnet* vertretene These, daß eine liberale Handelspolitik nur bei stabilen Währungsverhältnissen möglich sei⁶⁾, in der Präambel folgendermaßen Ausdruck gefunden:

»Le Gouvernement de la République française et le Président des Etats-Unis d'Amérique, également désireux de contribuer à l'instauration d'une politique économique plus libérale entre les nations par la suppression des entraves au commerce des marchandises, tenant compte du fait qu'aucune restriction n'est apportée aux Etats-Unis d'Amérique ni en France au règlement des créances commerciales ni à la circulation des capitaux, et qu'il existe une stabilité de fait du rapport entre leurs monnaies respectives, ont décidé de conclure un accord... «⁷⁾.

1) Inhaltsangabe: Press Releases vom 9. Mai 1936, S. 414 ff.; *Diario de Centro America* Bd. XVI, Nr. 49, 51—54.

2) *Journal Officiel* 1936, S. 4947; Inhaltsangabe: Press Releases vom 16. Mai 1936, S. 448 ff.

3) Zu den bisherigen Abkommen siehe diese Zeitschrift Bd. V, S. 160, 405, 627, 870; Bd. VI, S. 116, 328.

4) Während sich z. B. die Vereinigten Staaten und Nicaragua im wesentlichen Zollermäßigungen und Zollbindungen für bestimmte Warengattungen zugestehen, werden nach dem amerikanisch-französischen Vertrag ähnliche Verpflichtungen in größerem Umfang nur von den Vereinigten Staaten übernommen; Frankreich, das sich die Freiheit zur Änderung der Zollsätze und Kontingente in möglichst großem Umfang bewahren will, verspricht als Gegenleistung die Anwendung des Mindesttarifs, die Herabsetzung der Einfuhrtaxe und die Gewährung von Zusatzkontingenten.

5) Vgl. hierzu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 116/17. Der bisherige Leiter der Handelsvertragsabteilung im Staatsdepartement, *Grady*, hat die Vereinbarkeit eines solchen Vorgehens mit dem von den Vereinigten Staaten verfochtenen Prinzip der unbedingten Meistbegünstigung in einer Rede vom 29. April 1936 (Press Releases vom 2. Mai 1936, S. 385) zu rechtfertigen gesucht und sich bei dieser Gelegenheit sehr scharf gegen die von anderen Staaten geübte »balance of trade policy« gewandt.

6) Siehe hierzu die Ausführungen *Bonnets* vom 17. September 1935 in der zweiten Kommission der 16. Völkerbundsversammlung (S. d. N. Journ. Off., Suppl. spéc. Nr. 140, S. 9 ff.), an deren Ende es heißt: »la France accepterait de pratiquer à l'avenir une politique plus libérale à la condition d'être assurée de trouver, en face d'elle, des nations animées, d'une part, au point de vue économique, de la même volonté, et prêtes, d'autre part, à prendre l'engagement de conserver pendant toute la durée des accords commerciaux qui seraient conclus, leur monnaie stable à une parité déterminée.«

7) Eine gleichartige Präambel enthält der *französisch-schwedische Notenwechsel über die Handelsbeziehungen* vom 18. I. 1936 (Sveriges överenskommelser med främmande makter 1936 Nr. 9).

Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nicht nur auf Grund der aus den früheren Abkommen bekannten Preisregulierungs-, Dritte-Länder- oder Währungsklauseln (Art. 5 Abs. 2 u. 3, Art. 10, Art. 11 Abs. 4) oder bei Maßnahmen des anderen Vertragspartners möglich, die das Abkommen, ohne gegen seinen Wortlaut zu verstoßen, unwirksam machen (Art. 11 Abs. 3) ¹⁾; das Vertragsverhältnis erlischt gemäß Artt. 1 Ziff. 5, 6 Ziff. 3 Abs. 2, ohne daß es einer Kündigung bedarf, auch dann, wenn die französische Regierung — wie ihr unter gewissen Bedingungen freigestellt ist — für bestimmte amerikanische Erzeugnisse zu Zollerhöhungen oder zu einer Herabsetzung der Zusatzkontingente schreitet und sich die Parteien nicht innerhalb bestimmter Fristen über eine entsprechende Ergänzung oder Abänderung des Vertrages haben einigen können ²⁾.

Zum Schutz lebenswichtiger Interessen der Vertragspartner ist in Art. 12 Abs. 4 und 5 ein außerordentliches Kündigungsrecht in folgender Form vorgesehen:

»Si, dans des circonstances exceptionnelles ou anormales, le maintien en application des dispositions du présent accord était de nature à mettre en danger les intérêts vitaux de l'un ou l'autre des deux pays, le Gouvernement intéressé pourrait mettre fin au présent accord, à condition d'en aviser par écrit l'autre Gouvernement aussi longtemps à l'avance que les circonstances le permettraient.

Dans les circonstances ci-dessus prévues, les deux Gouvernements s'efforceront d'aboutir à une entente sur les modifications à apporter au présent accord, afin d'éviter que celui-ci ne prenne fin en son entier« ³⁾.

Unter die Ausnahmen von der Meistbegünstigung sind (in Art. 15 Ziff. 5) schließlich, entsprechend den von Frankreich mit dem Deutschen Reich, Großbritannien und den Niederlanden abgeschlossenen Verträgen ⁴⁾, u. a. auch die gemäß den Empfehlungen der Konferenz von Stresa gewährten Präferenzen mit der Einschränkung aufgenommen worden daß,

¹⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 329.

²⁾ In Art. VI Ziff. 8 des amerikanisch-niederländischen Vertrages (vgl. diese Zeitschrift Bd. VI, S. 328; amtl. Text jetzt in Handelingen der Staten-Generaal, Tweede Kamer, Zitting 1935/36 Nr. 386) ist für den Fall einer Herabsetzung der Kontingente durch die Niederlande lediglich ein Kündigungsrecht der Vereinigten Staaten vorgesehen.

³⁾ In Art. VII Abs. 2 des amerikanisch-niederländischen Vertrages (s. oben Anm. 2) ist den lebenswichtigen Interessen der Vertragsparteien dadurch Rechnung getragen worden, daß »such necessary measures as may be adopted in extraordinary and abnormal circumstances to protect the vital economic or financial interests of the country« preisregulierenden Maßnahmen gleichgestellt werden. Sie können also ungeachtet des Verbots, Vertragszölle genießende Waren Einfuhrbeschränkungen zu unterwerfen, vorgeommen werden, geben aber dem anderen Vertragsteil ein außerordentliches Kündigungsrecht.

⁴⁾ Diese Zeitschrift Bd. IV, S. 910; Bd. V, S. 630.

»au cas où les avantages résultant du présent accord se trouveraient affectés de manière importante par l'octroi de ces préférences, le gouvernement des Etats-Unis se réserve le droit de provoquer l'ouverture de négociations en vue de modifier le présent accord.«

Das am 7. Februar 1936 zwischen *Frankreich* und *Rumänien* unterzeichnete *Protokoll*¹⁾ faßt das Ergebnis der Verhandlungen zusammen, die zwischen den beiden Staaten zur Behebung der Schwierigkeiten geführt worden sind, die dem für die Bezahlung französischer Forderungen aus Anleihen und Warenlieferungen notwendigen Devisentransfer aus Rumänien entgegenstanden²⁾. Die zur freien Verfügung der rumänischen Nationalbank stehende Devisenquote aus dem Verrechnungsverkehr wird einmal gemäß Art. 11 des ebenfalls am 7. Februar 1936 unterzeichneten, am 1. Juni 1936 in Kraft getretenen *Zahlungsabkommens*³⁾ um 10% auf 50% erhöht. Ferner räumt die französische Regierung Rumänien Zusatzkontingente und sonstige Handelserleichterungen (Herabsetzung der Einfuhrtaxe) ein und verpflichtet sich, für die Zwecke der Militärluftfahrt während des Jahres 1936 25 000 t rumänischen Benzins einzuführen (Ziff. II des Protokolls). Das Kernstück des Vertragswerkes bildet jedoch die in Ziffer III des Protokolls niedergelegte Verpflichtung Rumäniens, zwölf Jahre hindurch den Erlös aus dem Verkauf des staatlichen Erdölaufkommens bis zu 750 000 t jährlich⁴⁾ zur Regelung seiner französischen Verbindlichkeiten zu verwenden. Der Verkauf erfolgt in Ausführung dieser Verpflichtung an eine von der französischen Regierung bestimmte und kontrollierte französische Gesellschaft⁵⁾, die sich verpflichtet, den Gegenwert bei der Ausfuhr des Erdöls in freien Devisen zu zahlen. Von diesem Devisenaufkommen sind jährlich 60 Millionen Franken für die Bezahlung nach Frankreich vergebener Rüstungsaufträge des rumänischen Staates, der Rest für die Begleichung der sonstigen Verbindlichkeiten zu verwenden⁶⁾. Eine wie große Rolle die Rüstungsfinanzierung bei der beschriebenen Transaktion spielt, erhellt aus der weiteren Vorschrift, daß die rumänische Regierung schon nach Ablauf von drei

1) Journ. Off. 1936, S. 5370; Monitorul Oficial I 1936, S. 4793.

2) Die unbezahlten rumänischen Verbindlichkeiten an Frankreich beliefen sich nach Angabe der Europe Nouvelle 1936 Nr. 940, S. 146 bei Unterzeichnung des Abkommens auf 140 Millionen Franken.

3) Journ. Off. 1936, S. 5370; Monitorul Oficial I 1936, S. 4795.

4) Dieser Jahreswert stellt (nach Europe Nouvelle 1936 Nr. 940, S. 146), 3/4 des staatlichen Erdölaufkommens dar, das seinerseits wiederum 10% der gesamten rumänischen Erdölproduktion ausmacht.

5) Nach dem französisch-rumänischen Notenwechsel vom 7. Februar 1936 (Journal Officiel 1936, S. 5372) soll der Kaufvertrag mit der »Petrofina« unterzeichnet werden.

6) Das gesamte Devisenaufkommen wird nach Europe Nouvelle 1936, Nr. 940, S. 146 auf 90 bis 100 Millionen Franken berechnet.

Jahren den Kaufvertrag mit der französischen Gesellschaft kündigen, also wieder frei über die gesamten staatlichen Erdöleinkünfte verfügen kann, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt den vollen Betrag der Rüstungsaufträge (720 Millionen Franken) bezahlt und transferiert hat.

Die *Zahlungsabkommen*, die Rumänien in letzter Zeit mit anderen Staaten abgeschlossen hat ¹⁾, weisen in der Mehrzahl die Besonderheit auf, daß ein beträchtlicher Prozentsatz des Gegenwertes aus der Einfuhr rumänischer Rohölprodukte und ihrer Derivate nicht zur Verrechnung zu benutzen, sondern der rumänischen Nationalbank in Devisen zur freien Verfügung zu stellen ist ²⁾. Einen Anwendungsfall des dreiseitigen Clearings stellt Art. 2 des *griechisch-rumänischen Zahlungsabkommens* dar ³⁾, nach dem 50% des Gegenwertes der rumänischen Petroleumausfuhr nach Griechenland in freien Devisen, die restlichen 50% dagegen zur Verfügung zu stellen sind »par la cession des créances commerciales bloquées que la Grèce posséderait sur des comptes de clearing bancaire avec des pays étrangers (compensation tripartite), où elle posséderait des actifs et où la Banque Nationale de Roumanie aurait besoin de disponibilités«.

Die am 30. April 1936 in Tokio von dem Leiter der deutschen Wirtschaftskommission für Ostasien für die *Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung* und Vertretern der zuständigen Behörden *Mandschukuos* unterzeichnete, am 1. Juni 1936 in Kraft getretene *Regelung für den deutsch-mandschurischen Handel* ⁴⁾ legt die Höhe der mandschu-

¹⁾ Von neueren Zahlungsverträgen Rumäniens seien erwähnt das Abkommen mit den *Niederlanden* vom 10. Februar 1935 (Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1935 Nr. 288), mit *Österreich* vom 8. Mai 1935 (Bundesgesetzbl. 1935, S. 711), mit *Portugal* vom 13. Mai 1935 (Diario do Governo I 1935, S. 715), mit dem *Deutschen Reich* vom 24. Mai 1935 (RGBl. II 1935, S. 453) und 7. September 1935 (RGBl. II 1935, S. 647), mit der *Schweiz* vom 4. September 1935 (Eidgen. Ges.Sammlg. 1936, S. 174; Monitorul Oficial I 1935, S. 8086); mit der *Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion* vom 5. November 1935 (Monitorul Oficial I 1935, S. 7990; Moniteur Belge 1935, S. 7375), mit *Finnland* vom 3. Dezember 1935 (Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1935 Nr. 40), mit der *Sowjetunion* vom 15. Februar 1936 (Monitorul Oficial I 1936, S. 2174), mit der *Tschechoslowakei* vom 28. März 1936 (Monitorul Oficial I 1936, S. 3643), mit *Griechenland* vom 2. April 1936 (Monitorul Oficial I 1936, S. 3609), mit *Ungarn* vom 4. April 1936 (Monitorul Oficial I 1936, S. 3646) und mit *Großbritannien* vom 2. und 28. Mai 1936 (Cmd. 5174, 5187).

²⁾ Das nach Art. 12 des deutsch-rumänischen Vertrages einzurichtende besondere »Mineralöl-Konto« wird dagegen in Reichsmark geführt und ist in seinem Verwendungszweck festgelegt. Die Verträge mit der Schweiz, Finnland, der Sowjetunion und Großbritannien enthalten keine Sonderregelung für rumänische Petroleumexporte.

³⁾ Vgl. zu dem früheren, ein mehrseitiges Clearing zugunsten der Rumänischen Nationalbank vorsehenden griechisch-rumänischen Zahlungsabkommen vom 17. Oktober 1934: diese Zeitschr. Bd. V, S. 410.

⁴⁾ Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126 vom 3. Juni 1936, S. 1.

rischen Einfuhr nach Deutschland wertmäßig fest ¹⁾ und schreibt vor, daß sie zu drei Vierteln in Devisen und zu einem Viertel in Reichsmark bezahlt werden soll, wobei die auf ein Sonderkonto einzuzahlenden Reichsmarkbeträge zur Bezahlung der deutschen Einfuhr nach Mandschukuo bestimmt sind. Die Verbundenheit japanischer und mandschurischer Wirtschaftsinteressen ²⁾ wird an der Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 deutlich, nach der aus dem deutsch-japanischen Handel anfallende, eine bestimmte Grenze übersteigende Devisenüberschüsse von der Deutschen Reichsbank zum zusätzlichen Ankauf mandschurischer Erzeugnisse verwandt werden sollen ³⁾.

Der Handelskrieg zwischen Japan und Kanada, der von Japan durch eine Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1935 ⁴⁾ mit der Begründung eingeleitet worden war, daß Kanada durch willkürliche Zollfestsetzungen die japanische Einfuhr ungebührlich und unter Verletzung des auch für Kanada verbindlichen britisch-japanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. April 1911 ⁵⁾ erschwere, ist nach langwierigen Verhandlungen durch einen *japanisch-kanadischen Notenwechsel* vom 26. Dezember 1935 ⁶⁾ beendet worden. Beide Länder haben danach ihre Kampfmaßnahmen — Japan hatte auf kanadische Waren einen Zuschlag von 50%, Kanada daraufhin auf japanische Waren einen Zuschlag von 33 $\frac{1}{3}$ % erhoben — zum 1. Januar 1936 rückgängig gemacht. Kanada hat sich verpflichtet, bei der Berechnung der Wertzölle gewisse Richtlinien einzuhalten, die den japanischen Interessen Rechnung tragen.

Die am 19. Juni 1935 auf der Panamerikanischen Handelskonferenz von Buenos Aires (26. 5.—19. 6. 1935) unterzeichnete *Konvention über die Schaffung Panamerikanischer Handelsausschüsse*, der die Volksvertretung von *Uruguay* durch Gesetz vom 10. Dezember

¹⁾ Vgl. zu Abkommen, die das Bestreben haben, den gegenseitigen Warenaustausch innerhalb fest bestimmter Grenzen zu halten: diese Zeitschr. Bd. VI, S. 329.

²⁾ Vgl. dazu das japanisch-mandschurische Abkommen über die Gründung eines gemeinsamen japanisch-mandschurischen Wirtschaftsausschusses vom 15. Juli 1935: diese Zeitschr. Bd. VI, S. 119.

³⁾ Über die Bedeutung von Verwaltungsabkommen für die Frage der Anerkennung Mandschukuos vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 143, 148. Die Deutsche diplomatisch-politische Korrespondenz (Nr. 96 vom 2. Mai 1936) sagt in bezug auf die deutsch-mandschurische Regelung, es sei nicht richtig, »von einem regelrechten Handelsvertrag zu sprechen, im Sinne eines zwischen den Regierungen zweier Staaten geschlossenen Abkommens, und daran weitergehende Folgerungen politischer Natur zu knüpfen«.

⁴⁾ Kampo (Japan. Staatsanzeiger) Nr. 2564 vom 20. Juli 1935, S. 586; deutsche Übersetzung in *Ostasiatische Rundschau* 1935, S. 390; englische Übersetzung in *Contemporary Japan* Bd. IV Nr. 2, S. 315.

⁵⁾ Treaty Series 1911 Nr. 15.

⁶⁾ *Contemporary Japan* Bd. IV Nr. 4, S. 633.

1935¹⁾), der Kongreß der *Dominikanischen Republik* durch Resolution vom 4./10. März 1936²⁾ die Zustimmung erteilt hat, macht die Organisation eines Panamerikanischen Handelsausschusses für jeden Mitgliedsstaat der Panamerikanischen Union, in dem noch kein Panamerikanisches Komitee besteht, obligatorisch. Die Ausschüsse sollen als rein informatorische und beratende Organe in allen Angelegenheiten, die den interamerikanischen Handel interessieren, mit der Panamerikanischen Union, der sie untergeordnet sind, zusammenarbeiten und als »Elemente der Koordination« für den Austausch von Handelsinformationen unter den Mitgliedsstaaten der Panamerikanischen Union dienen. Sie setzen sich zusammen aus Regierungsvertretern des Staates, in dem sie jeweils ihren Sitz haben, und aus den in diesem Staate tätigen Konsuln der Mitgliedsstaaten der Panamerikanischen Union.

Von den übrigen auf der Panamerikanischen Handelskonferenz unterzeichneten Konventionen, denen die Volksvertretung von *Uruguay* durch das Gesetz vom 10. Dezember 1935³⁾ gleichfalls ihre Zustimmung erteilt hat, ist die *Konvention über die Unterdrückung des Schmuggels* hervorzuheben⁴⁾, die eine enge, in zahlreichen Einzelvorschriften näher bestimmte Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Zollvergehen bezweckt.

III. Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge

Einzelne Vorschriften des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874⁵⁾ haben durch einen *deutsch-schweizerischen Notenwechsel* vom 6./23. März 1936⁶⁾, enthaltend eine *Vereinbarung über die Durchführung des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsverkehr und über den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, gewisse Abänderungen erfahren. Art. 4 Abs. 3 des Auslieferungsvertrages verbietet die Strafverfolgung oder Bestrafung einer ausgelieferten Person »wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist«. Ziffer 1 des Notenwechsels bestimmt jetzt:

1) Diario Oficial Nr. 8822 vom 17. Januar 1936, S. 62.

2) Gaceta Oficial Nr. 4889 vom 28. März 1936 (Abdruck des Vertragstextes).

3) Diario Oficial Nr. 8822 vom 17. Januar 1936, S. 62.

4) Die beiden übrigen Konventionen betreffen die *Schaffung eines Panamerikanischen Touristenpasses und eines Durchgangspasses für Fahrzeuge* sowie den *Durchgangsverkehr mit Flugzeugen*. Die Texte sämtlicher Konventionen sind in englischer Sprache abgedruckt in U. S. A. Conference Series Nr. 22 (Report of the Delegates of the United States of America to the Pan American Commercial Conference), Washington 1936, S. 70 ff.

5) RGBl. 1874, S. 113.

6) RGBl. II 1936, S. 151; Eidgen. Ges. Slg. 1936, S. 157.